

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 6. Sitzung (14.12.1922)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechts-
pflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des
Verwaltungsgebührengesetzes (Druckf. Nr. 12).

Berichterstatter Abg. Schneider-Heidelberg.

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem genannten Gesetzentwurf wird in der nach-
stehenden Fassung die Zustimmung erteilt:

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . .
. folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 4. August 1921 über die Ände-
rung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 252) wird geändert wie folgt:

1. Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die im Verwaltungsgebührengesetz und in ande-
ren Gesetzen vorgesehenen Sporteln und Taxen wer-
den auf das Hundertfache, die im Hinterlegungsgesetz
bestimmten Gebühren auf das Zwanzigfache erhöht.

Wo für die Bemessung der Taxen ein Mindest-
und ein Höchstmaß vorgesehen ist, wird sowohl der
Mindest- als auch der Höchstmaß auf das Hundertfache
erhöht.

In einfacheren Fällen kann bis auf das Fünffache —
bei Mindest- und Höchstmaßen bis auf das Fünffache
des Mindestmaßes — heruntergegangen werden.

Beträge, die auf Pfennig lauten, werden auf die
nächste volle Mark aufgerundet.

2. Der Artikel 3 erfährt folgende Änderung:

In Absatz 2 werden hinter dem Worte „Kreis-
verbänden“ die Worte „den in Baden als Körper-
schaften des öffentlichen Rechts anerkannten kirchlichen
und religiösen Gemeinschaften“ eingeschaltet.

3. Der Artikel 5 wird durch folgende Vorschrift
ersetzt:

§ 26 Absatz 4 des Verwaltungsgebührengesetzes er-
hält folgende Fassung:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses werden als
Taxe ohne Sportel erhoben für:

1. Jagdpässe auf ein Jahr
 - a) von Personen, die nur innerhalb des deutschen
Reichsgebiets ihren Wohnsitz haben 5 000 M.,
 - b) von Personen, die außerhalb des
deutschen Reichsgebiets einen
Wohnsitz haben 200 000 M.,
 - c) von badischen staatlichen Forst- und
Forstschutzbeamten, von den Vor-
ständen badischer Gemeindeforst-
ämter und von Jagdausschüßern,
wenn die Ausstellung aus dienst-
lichen oder beruflichen Gründen
für badische Jagdgebiete beantragt
wird 500 - 2000 M.,
2. Wochenjagdpässe 500 M.,
3. Tagesjagdpässe 25 000 M.

Artikel 2.

Bezüglich der Hundstage verbleibt es bei dem durch
das Gesetz vom 4. August 1921 vorgesehenen Zu-
schlag von 400 vom Hundert.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

II. Die Regierung wird ersucht, den Entwurf eines
Jagdrechtsteuergesetzes dem Landtag vorzulegen.

III. Von der Frist des § 49 der Verfassung für
die zweite Beratung wird abgesehen.

IV. Der Antrag der Abg. Dr. Hanemann und
Gen. zu dem Gesetzentwurf vom 13. d. M. wird durch
die Beschlusfassung zu I für erledigt erklärt.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1922.

Der Vorsitzende:
Rüger.

Der Berichterstatter:
Schneider.